

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2014

861. Kantonaler Richtplan, Revision Kapitel 6, öffentliche Bauten und Anlagen (Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum) Ermächtigung zur Durchführung der öffentlichen Auflage

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördlichen Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Der Kantonsrat hat am 17. Dezember 2007, gestützt auf den Masterplan «Zukunft des Hochschulstandortes Zürich» aus dem Jahre 2005, eine Revision des kantonalen Richtplans betreffend Hochschulgebiet Zürich-Zentrum festgesetzt (Vorlage 4349a). Seither haben sich die Anforderungen an die Hochschulen und an das Universitätsspital und damit auch die Entwicklungsvorstellungen der Institutionen verändert. Aufgrund des Schlussberichts «Entwicklungs- und Standortstrategie» zur Strategischen Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1181/2011 entschieden, das Universitätsspital (USZ) am bisherigen Standort im Zentrum weiterzuentwickeln. Für ein erfolgreiches Bestehen im Wettbewerb mit der nationalen und internationalen Konkurrenz in der Forschung und in der medizinischen Versorgung sind zeitgemäss betriebliche und bauliche Infrastrukturen unabdingbar. Diese Voraussetzungen sind heute nicht gegeben. Der Regierungsrat hat deshalb die Baudirektion beauftragt, die erforderlichen Massnahmen für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes (Masterplan, kantonaler Richtplan, kantonale Gestaltungspläne) abzustimmen sowie das Vorgehen und Einleiten des Verfahrens zur Anpassung des Schutzmanges in Bezug auf den Denkmalschutz festzulegen. Dieser Entscheid und die aktualisierten Entwicklungsvorstellungen der Universität Zürich (UZH), des Universitätsspitals (USZ), und der ETH Zürich waren Anlass für die grundlegende Überarbeitung des Masterplans 2005.

Das Amt für Raumentwicklung hat 2012 und 2013 in Zusammenarbeit mit den drei Institutionen, der Gesundheitsdirektion und der Bildungsdirektion sowie den zuständigen Departementen der Stadt Zürich eine Gebietsplanung über das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum durchgeführt. Um die Entwicklungsmöglichkeiten der drei Institutionen, die unter einem enormen Erneuerungs- und Investitionsdruck stehen, aufzuzeigen, wurden im Rahmen der Gebietsplanung die Entwicklungsziele ermittelt und die Umsetzungsmassnahmen formuliert. Mit Beschluss Nr. 679/2014 vom 11. Juni 2014 hat der Regierungsrat dem entsprechend überarbeiteten Masterplan vom 9. Mai 2014 zugestimmt. Ausgehend von den Erkenntnissen und Festlegungen des Masterplans 2014 sollen die darin bezeichneten Massnahmen nun schrittweise umgesetzt werden. Dieses Vorgehen soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des gesamten Areales sicherstellen, die auf den Stadt- und Metropolitanraum eine grosse Ausstrahlung haben wird.

Gestützt auf den Masterplan 2014 sind die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan zum Hochschulgebiet Zürich-Zentrum zu überprüfen und anzupassen.

Die Weiterentwicklung der drei Institutionen am Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum bedingt, dass die erforderlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können und insbesondere der Schutzmfang bezüglich Denkmalschutz angepasst werden kann.

B. Dringlicher Erweiterungsneubau Plattenstrasse 14–22

Für die Universität besteht ein dringliches Ausbauprojekt an der Plattenstrasse 14–22. Die dafür nötige Ergänzung des kantonalen Richtplans ist in die Wege geleitet worden. Mit Beschluss Nr. 289/2014 hat der Regierungsrat die Baudirektion zur Durchführung der öffentlichen Auflage und der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger ermächtigt. Die Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat wird im 3. Quartal 2014 erfolgen. Das Vorhaben ist mit der vorliegenden Revision des Kapitels 6 abgestimmt.

C. Festlegung im kantonalen Richtplan

Das Kapitel 6.2.1, Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich Zentrum, nennt die für die Entwicklung der Institutionen nötigen Bauvorhaben und die erforderlichen Begleitmassnahmen einschliesslich der Projekte für die verbesserte Verkehrserreichung des Hochschulgebiets und für die Freiraumversorgung.

Die überwiegenden Teile des Hochschulgebiets sind nach der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden kantonalen Planungs- und Baurecht zoniert. Bevor die Bauvorhaben der drei Institutionen ausgeführt werden können, sind deshalb über noch festzusetzende kantonale Gestaltungspläne die für Grund-eigentümer verbindlichen baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Grundlage für den Erlass von kantonalen Gestaltungsplänen ist nach § 84 Abs. 2 PBG ein Eintrag im kantonalen oder im regionalen Richtplan.

D. Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, öffentliche Auflage und weiteres Vorgehen

Die Revision des kantonalen Richtplans mit dem Kapitel 6, öffentliche Bauten und Anlagen (Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum), wird von der Baudirektion den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet (§ 7 Abs. 1 PBG). Gleichzeitig können sich im Rahmen der öffentlichen Auflage Interessierte schriftlich zu den Inhalten der Richtplananpassung äussern (§ 7 Abs. 2 PBG). In Analogie zum Gesetzgebungsverfahren wird die öffentliche Auflage des Richtplantentwurfs bereits vor der Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es ermöglicht dem Regierungsrat, in seiner Vorlage zuhanden des Kantonsrates Einwendungen aus der Bevölkerung zu berücksichtigen. Den Kommissionen des Kantonsrates steht zudem in den Beratungen neben dem Richtplantext und der Richtplankarte auch ein Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Verfügung.

Die öffentliche Auflage wie auch die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wird voraussichtlich von September bis November 2014 durchgeführt. Im Anschluss soll dem Regierungsrat eine überarbeitete Richtplanvorlage unterbreitet werden, sodass die Überweisung an den Kantonsrat im 1. Quartal 2015 erfolgen kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird beauftragt, die öffentliche Auflage zur Revision des Kapitels 6, öffentliche Bauten und Anlagen (Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum), durchzuführen. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion gleichzeitig die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger durchführt.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat unter Würdigung der Ergebnisse der öffentlichen Auflage und der Anhörung eine entsprechende Richtplanvorlage zur Antragstellung an den Kantonsrat zu unterbreiten.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Kommission für Planung und Bau und die Kommission für Bildung und Kultur.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi